

**Beschluss des Kantonsrates
über die Zahl der Beisitzenden
der Mietgerichte für die Amtsdauer 2026–2032**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Obergerichts vom 4. Juni 2025,
beschliesst:

I. Die Zahl der Beisitzenden der Mietgerichte wird für die Amtsdauer 2026–2032 wie folgt festgesetzt:

Bezirksgericht	Zahl der Beisitzenden
Affoltern	10
Andelfingen	10
Bülach	12
Dielsdorf	14
Dietikon	14
Hinwil	10
Horgen	10
Meilen	14
Pfäffikon	10
Uster	12
Winterthur	14
Zürich	24

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an das Obergericht.

Im Namen des Obergerichts:

Die Präsidentin: Der Generalsekretär:
Flurina Schorta Alberto Nido

Begründung

Der Kantonsrat legt gemäss § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) auf Antrag des Obergerichts für jedes Bezirksgericht die Zahl der Beisitzenden der Mietgerichte fest. Gestützt darauf stellt das Obergericht nach Rücksprache mit den Bezirksgerichten den Antrag, die Festsetzung wie folgt vorzunehmen:

Bezirksgericht	Zahl der Beisitzenden
Affoltern	10
Andelfingen	10
Bülach	12
Dielsdorf	14
Dietikon	14
Hinwil	10
Horgen	10
Meilen	14
Pfäffikon	10
Uster	12
Winterthur	14
Zürich	24

Dies entspricht bei fast allen Bezirksgerichten der bisherigen Zahl der Beisitzenden, wie sie der Kantonsrat mit Beschluss vom 3. Februar 2020 für die Amtsdauer 2020–2026 festgelegt hatte. In der Zahl der Beisitzenden sind jene aus dem Bereich der Landwirtschaft miteingerechnet. Beim Bezirksgericht Meilen beantragt das Obergericht eine Erhöhung der Zahl der Beisitzenden von 10 auf 14. Das Bezirksgericht Meilen hat einen entsprechenden Antrag an das Obergericht gestellt,

nachdem es aufgrund der Zunahme der Mietgerichtsfälle in der Kompetenz des Kollegialgerichts zuletzt Schwierigkeiten bei der Terminfindung für Verhandlungen hatte und dadurch die Gefahr von Verfahrensverzögerungen besteht.

Damit die Wahlen der Beisitzenden der Mietgerichte zeitnah zur Gesamterneuerung der Bezirksgerichte vorgenommen werden können, muss die Festsetzung durch den Kantonsrat noch im laufenden Jahr erfolgen. Einer allfälligen Beschwerde ist daher die aufschiebende Wirkung zu entziehen.